

# Statuten

## SENIORENRAT

### STADT BRUGG

vom 8. März 2016

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Seniorenrat Stadt Brugg (SRB)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein Seniorenrat ist ein Forum für alle an Alters- und Generationenfragen interessierten Menschen 60+.

Er bezweckt:

- a) Die Bedürfnisse und Interessen der älteren Bevölkerung aufzunehmen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er betreibt hierzu eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Die Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen und die Wahrung ihrer Autonomie. Dazu steht er in Kontakt mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen und prüft Angebote und Konzepte für ältere Menschen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein Seniorenrat besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern (Institutionen/Organisationen). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### Art. 4 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss von Mitgliedern, die wiederholt und trotz entsprechender Mahnung den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.

### Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Organisation - Übersicht

---

### Art. 6 Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse mit Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

### a) Hauptversammlung

#### Art. 7 Einberufung

Der Vorstand beruft die Mitglieder im ersten Halbjahr zu einer Hauptversammlung ein. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels aller Vereinsmitglieder wird eine ausserordentliche Hauptversammlung anberaumt.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zugestellt.

Anträge der Vereinsmitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

## Art. 8 Kompetenzen

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Die Änderung der Vereinsstatuten
- i) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens

## Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt für Abstimmungen der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Einzel- und Kollektivmitglieder haben an der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## b) Vorstand

### Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten (siehe Artikel 13).

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt für Abstimmungen der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Vorstand kann einen Ausschuss mit Arbeitsgruppen einsetzen.

### Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei eine höchstens dreimalige Wiederwahl möglich ist. Eine allfällige Amtsdauer als Präsident sowie eine angebrochene Amtsdauer werden nicht mitgezählt.

### Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, vertritt diesen nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen eines Budgets und Verantwortung für die finanziellen Belange des Vereins unter Berücksichtigung von Artikel 16
- Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie Aufgabenbeschreibung dieser Gremien
- Festlegung von Tarifen für Arbeitseinsätze
- Organisation und Koordination des gesamten Betriebes
- Beschlussfassung über notwendige Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.-- (eintausend)
- Regelung der Unterschriftsberechtigung:
  - Präsident, Kassier und Aktuar unterschreiben zu zweien

### Art. 13 Präsidium

Der Präsident des Vereins wird durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist dreimal möglich. Eine angebrochene Amtsdauer wird nicht mitgezählt.

Der Präsident leitet die Hauptversammlung.

### c) Ausschüsse und Arbeitsgruppen

#### Art. 14 Freiwilligenarbeit

Für die diversen Kategorien von Freiwilligenarbeit können Arbeitsgruppen gebildet werden. Jeder Arbeitsgruppe steht ein Ausschussmitglied vor. Dieses koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und rapportiert an den Vorstandssitzungen über ihre Tätigkeit.

### d) Revisionsstelle

#### Art. 15 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und können höchstens dreimal wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## III. Finanzen

---

#### Art. 16 Mittelbeschaffung

Der Verein finanziert seine Aufwendungen wie folgt:

- 1) Mitgliederbeiträge, die jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt werden und maximal Fr. 30.--/Jahr für Einzel- und Fr. 100.--/Jahr für Kollektivmitglieder betragen dürfen
- 2) Zuwendungen von Sponsoren und Dritten
- 3) Einkünfte aus Arbeitseinsätzen

### Art. 17 Organisation

Der Vorstand ernennt einen Kassier, der die finanziellen Angelegenheiten erledigt und die Vereinsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen führt.

Der Vorstand ist zuständig für notwendige Auslagen im Rahmen der Kompetenzsumme gemäss Artikel 12.

### Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## IV. Auflösung des Vereins

---

#### Art. 19 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 20 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird nach einem Auflösungsbeschluss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck übergeben. Die getroffene Regelung muss im Auflösungsbeschluss erscheinen.

## V.) Schlussbestimmungen

---

#### Art. 21 Teil- und Totalrevision der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Revision ist von der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschliessen.

## Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Brugg vom 06. Januar 2009 von den folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen und in Kraft gesetzt:

Baltisberger Kurt  
Forster Alfred  
Kunz René

Berger Ernst  
Gasser Erwin  
Schneider Hermine

Bohr Helga  
Hediger Moritz  
Stalder Markus  
Wehrli Christine

Namens des Vereins Seniorenrat Stadt Brugg:

Der Präsident:  
*René E. Kunz*

Der Aktuar:  
*Ernst Berger*

## Statutenänderung

Die an der Hauptversammlung vom 08. März 2016 beschlossene Änderung von Art. 17 ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vereins Seniorenrat Stadt Brugg:

Der Präsident:  
*Roland Leupi*

Der Aktuar:  
*Walter Lüthy*

Zur besseren Lesbarkeit wurde ausschliesslich die männliche Formulierung gewählt.  
Selbstverständlich ist immer weiblich/männlich gemeint.